

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

"Amtsbeschwerde

§ 14a. Gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates in Angelegenheiten gemäß § 2, die in Gesetzgebung Landessache sind, kann der Magistrat Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem: Die Verwaltungssenate entscheiden durch Einzelmitglieder und durch Kammern. Sie vollziehen gesetzliche Bestimmungen im Strafverfahren, die im Administrativverfahren von anderen Behörden anzuwenden sind. Es entsteht eine rechtliche Unsicherheit, wenn zu denselben gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Meinungen letztinstanzlich entscheidender Behörden bzw. von Einzelmitgliedern und Kammern des Verwaltungssenates bestehen.

Ziel: Die Entscheidungen der letzten Instanz bei Vollziehung derselben gesetzlichen Bestimmungen sollen besser vorhersehbar sein und der durch Jahrzehnte entwickelten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechen.

Lösung: Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Wege einer Amtsbeschwerde.

Alternativen: Keine.

Kosten: Keine über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehenden.

ERLÄUTERUNGEN

Die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) wurden geschaffen, um vor allem in Verwaltungsstrafverfahren in letzter Instanz eine Entscheidung durch unabhängige Organe zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit schließt selbstverständlich ein, daß sowohl die Einzelmitglieder als auch die Kammern des Verwaltungssenates bei ihrer Entscheidung an keinerlei Weisungen oder Einflüsse von außen gebunden sind. Daraus können aber auch einige Nachteile für die Rechtsunterworfenen und die sonstigen staatlichen Organe entstehen. Vor allem kann jedes Einzelmitglied und jede Kammer eine Rechtsmeinung vertreten, ohne auf die Rechtsmeinung anderer Einzelmitglieder oder Kammern oder die Judikatur der Höchstgerichte Bedacht nehmen zu müssen. Auch an seine eigenen früheren Entscheidungen ist der UVS nicht gebunden. Diskrepanzen letztinstanzlicher Entscheidungen zu ein und derselben Bestimmung können sich daher zwischen den Einzelmitgliedern und Kammern des UVS, aber auch dann ergeben, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen im Administrativverfahren von anderen Behörden zu vollziehen sind, die der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Eine besondere Problematik stellen auch divergierende Rechtsmeinungen zu den Verfahrensgesetzen dar.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Entscheidungen des UVS inhaltlich nicht mit ausreichender Sicherheit vorhersehbar sind. Daraus folgt sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die in erster Instanz tätigen Behörden eine große Unsicherheit und ein rechtsstaatliches Defizit. Mit der vorliegenden Novelle soll daher eine Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des UVS eingerichtet werden. Damit soll selbstverständlich die Unabhängigkeit des UVS in keiner Weise in Frage gestellt werden. Ziel ist lediglich eine einheitliche und möglichst berechenbare Vollziehung der Gesetze. Auch im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention ist es unbedenklich, wenn die Entscheidungen des UVS durch den ebenfalls unabhängigen Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Amtsbeschwerde nachgeprüft werden.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur geplanten Regelung beruht auf Art. 131 Abs. 2 B-VG. Daraus folgt, daß sich der vorliegende Entwurf auf landesgesetzlich geregelte Materien zu beschränken hat. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß sich auch die Bundespolizeidirektion Wien für die Einrichtung einer Amtsbeschwerde ausgesprochen hat; für die insofern betroffenen Angelegenheiten wäre jedoch der Bund zur Gesetzgebung zuständig.

Besondere Kosten sind durch die Novelle keine zu erwarten, da die Spruchpraxis des UVS bereits jetzt vom Magistrat als Behörde erster Instanz selbstverständlich beobachtet werden muß. Auftretende Diskrepanzen der genannten Art können daher leicht wahrgenommen werden und Anlaß für eine Amtsbeschwerde sein. Die Fälle von Amtsbeschwerden werden gewiß nicht allzu zahlreich sein.

Konflikte mit EG-rechtlichen Bestimmungen treten nicht ein, da die gegenständliche Materie vom EG-Recht nicht umfaßt ist.